

Synopse Totalrevision Abwasserreglement

Aktuelles Reglement	Neues Reglement
<p>§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Burg im Leimental. Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden. ² Die Bestimmung dieses Reglements gelten auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Baurechten.</p>
<p>§ 10 Bewilligungspflicht ³ Der Gemeinderat regelt das Verfahren für die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen, und er legt die Projektierungsgrundsätze für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation fest. → neu Teil der Vollzugsbestimmungen</p>	
<p>§ 11 Liegenschaftsentwässerung ⁵ Eigentümer von Grundstücken, die sich ausserhalb des Baugebietes befinden, sind ebenfalls verpflichtet, nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickern zu lassen.</p>	<p>§ 11 Liegenschaftsentwässerung ⁵ Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die sich ausserhalb des Siedlungsgebiets befinden, sind verpflichtet, nicht verschmutztes Abwasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück versickern zu lassen.</p>
<p>§ 12 Grundsatz ⁵ Während der Bauphase von Liegenschaften darf das anfallende Abwasser nur über Absetzbecken in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Das Einleiten von Zementleim und anderen Schadstoffen ist verboten.</p>	<p>§ 12 Grundsatz ⁵ Während der Bauphase von Liegenschaften darf das anfallende Abwasser nur genügend neutralisiert, sedimentiert, gedrosselt, behandelt und bewilligt ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.</p>
<p>§ 13 Unterhaltspflicht ¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände durch den Eigentümer unterhalten und instand gestellt werden.</p>	<p>§ 13 Unterhaltspflicht ¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können. ² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.</p>

<p>² Undichte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderates den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden. Die Beweispflicht liegt bei der Gemeinde. → neu Abs. 3</p> <p>⁴ Kommt der Grundeigentümer nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers instand gestellt. → neu Abs. 4</p>	<p>³ Undichte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderates den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes angepasst werden. Die Beweispflicht liegt bei der Gemeinde.</p> <p>⁴ Kommt die Grundeigentümerinnen bzw. der Grundeigentümer nach Einräumung einer Frist der Sanierungsverfügung nicht nach, wird die Anlage auf dem Weg der Ersatzvornahme auf deren Kosten instand gestellt.</p>
<p>§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>¹ Die Ansätze für die Berechnung der Gebühren, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind in der Gebührenverordnung geregelt. → neu in Abs. 1 und 2 aufgeteilt</p> <p>² Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest, diese sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.</p> <p>⁴ Die Gemeinde erhebt die jährlichen Abwassergebühren durch eine Verfügung. → neu in § 19 Abs. 1</p>	<p>§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.</p>
<p>§ 19 Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben. → neu in Abs. 2 und 3</p> <p>² Bei einem Neubau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt.</p> <p>³ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.</p> <p>⁴ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>⁵ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben, er entspricht demjenigen der Gemeindesteuerrechnung.</p>	<p>§ 19 Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt die Beiträge und Gebühren mittels Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung. → aus § 17 Abs. 4</p> <p>² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben.</p> <p>³ Die Anschlussgebühr wird erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Grundstücksfläche: wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen ist. b. indexierter Brandversicherungswert: wenn die Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorliegt. <p>⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Anschlussgebühr erhoben, wenn die Nachschätzung vorliegt.</p>

	<p>⁵ Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p> <p>⁶ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Verzugszins entspricht dem Verzugszins für die Staatssteuer.</p>
<p>§ 21 Beitragspflicht</p> <p>¹ Der Grundeigentümer ist verpflichtet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag zu leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden kann.</p> <p>² Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.</p> <p>³ Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.</p> <p>⁴ Werden von einer teilweise erschlossenen und bebauten Parzelle, nach einer Abparzellierung weitergehend Erschliessungen notwendig, so werden die neuen Flächen beitragspflichtig.</p> <p>⁵ Werden von bereits bebauten Grundstücken neue Flächen abparzelliert, werden diese mit rechtsgültig erfolgter Mutation erschliessungsbeitragspflichtig.</p>	<p>§ 21 Erschliessungsbeitrag</p> <p>¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.</p> <p>² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.</p>
<p>§ 22 Anschlussgebühren</p> <p>¹ Der Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde eine Anschlussgebühr zu leisten, wenn er das Grundstück an die Abwasseranlagen anschliesst.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird über zwei Bezugsgrössen berechnet. Der erste Teil richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks und der zweite Teil nach dem indexierten Brandlagerwert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes. → 2. Teil neu in Abs. 3</p> <p>³ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge muss durch den Grundeigentümer erbracht werden.</p>	<p>§ 22 Anschlussgebühren</p> <p>¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer leistet der Gemeinde eine Anschlussgebühr, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundstücksfläche indexierter Brandversicherungswert <p>³ Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.</p> <p>⁴ Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Erschliessungsbeiträge muss durch den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin erbracht werden.</p>

<p>⁴ Für neue Abwasseranschlüsse ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandlagerwert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.</p> <p>⁵ Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden auf Antrag nicht berücksichtigt:</p> <p>a. Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.</p> <p>b. Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen zur Abwassermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.</p> <p>⁶ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>⁷ Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagerwert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.</p> <p>⁸ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch den Grundeigentümer erbracht werden.</p> <p>⁹ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.</p>	<p>⁵ Für neue Abwasseranschlüsse ausserhalb des Baugebietes richtet sich die Anschlussgebühr nach dem indexierten Brandversicherungswert. Bei Um- und Erweiterungsbauten nach der Erhöhung dieses Wertes.</p> <p>⁶ Bei der Berechnung der Anschlussgebühren werden auf Antrag nicht berücksichtigt:</p> <p>a. Bei bestehenden Liegenschaften: Die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.</p> <p>b. Bei Neu- und Umbauten: Die Kosten von Massnahmen zur Abwassermeidung sowie zur Wasser- oder Energieeinsparung, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen, sowie die Kosten für den Einsatz erneuerbarer Energie. Die Kosten für die Massnahmen sind durch die Eigentümer auszuweisen.</p> <p>⁷ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhungen des indexierten Brandlagerwertes wird keine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben.</p> <p>⁸ Reduzieren sich Grundstücksfläche, Gebäudevolumen oder Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.</p> <p>⁹ Wird eine Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, wird eine volle Anschlussgebühr erhoben. Früher geleistete Gebühren werden zinslos in Abzug gebracht. Der Nachweis über bereits geleistete Anschlussgebühren muss durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer erbracht werden.</p> <p>¹⁰ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.</p>
<p>§ 23 Jährliche Abwassergebühren</p> <p>¹ Die Abwassergebühren werden in Form</p> <p>a. einer Grundgebühr pro Haushalt</p> <p>b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Gebühren werden jährlich abgerechnet.</p> <p>³ Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.</p>	<p>§ 23 Grundsatz</p> <p>¹ Die Abwassergebühren werden in Form</p> <p>a. einer Grundgebühr pro Haushalt</p> <p>b. einer Mengengebühr aufgrund des jährlichen Wasserbezugs in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Gebühren werden jährlich abgerechnet.</p>

	³ Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.
§ 24 Grundgebühr ¹ Die Grundgebühr, diese wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.	§ 24 Grundgebühr Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Grundgebühr im Anhang zu diesem Reglement fest. Sie ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.
§ 25 Mengengebühr ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Abwassergebühr fest. Diese ist im Anhang zu diesem Reglement geregelt.	§ 25 Mengengebühr ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Höhe der Mengengebühr im Anhang zu diesem Reglement fest. ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.
§ 27 Eintritt der Gebührenpflicht ¹ Die Abwassergebühr wird von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist	§ 27 Eintritt der Gebührenpflicht Die Abwassergebühren werden von dem Tag an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen ist.
§ 28 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.	§ 28 Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig. ² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen zu erlassen.

<p>§ 29 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. → neu Abs. 2</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden. → neu Abs. 1</p> <p>³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 29 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen sonstige Verfügungen der der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>
<p>§ 32 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.</p> <p>² Für Grundstücke, welche unter die Übergangsbestimmungen gemäss § 37 des Abwasserreglements vom 01. August 1998 fallen, tritt die Verteilungspflicht bei einer Handänderung (Erbgang, Schenkung, Tausch, Verkauf etc.) ein.</p>	<p>§ 31 Übergangsbestimmungen</p> <p>Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.</p>